

Satzung der Gemeinde Wietze über die Erhebung von Gebühren für das Hallen- und Freibad Wietze (Lesefassung)

gültig ab 01.01.2024

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Wietze betreibt das Hallen- und Freibad Wietze als öffentliche Einrichtung.
- (2) Für die Nutzung dieser Einrichtung werden von den Benutzern Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensätze

- (1) Die Benutzungsgebühren werden wie folgt festgesetzt:

Einzelkarten:	Erwachsene	4,50 €
	Kinder und Jugendliche ab 2 Jahren bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	2,50 €
Zwölfekarten:	Erwachsene	45 €
	Kinder	25 €
Saisonkarte Hallenbad:	Erwachsene	125 €
	Kinder	65 €
	Familien	250 €
Saisonkarte Freibad:	Erwachsene	95 €
	Kinder	35 €
	Familien	140 €
Jahreskarten:	Erwachsene	200 €
	Kinder	90 €
	Familien	350 €
Abendticket Freibad:		3 €

- (2) Die Gebühren für die Badnutzung werden wie folgt festgesetzt:

Bad pro Stunde	
für ortsansässige Vereine und Verbände	15 €
für nichtortsansässige Vereine und Verbände	30 €

- (3) Die Gebühren für die Badnutzung durch Schulen und Kindertagesstätten werden wie folgt festgesetzt:

Bad pro Stunde	
für ortsansässige Schulen und Kindertagesstätten	15 € zzgl. 1 € pro Teilnehmer
für nichtortsansässige Schulen und Kindertagesstätten	30 € zzgl. 1 € pro Teilnehmer

- (4) Für Kinder unter 2 Jahren wird keine Gebühr erhoben.

- (5) Schwerbehinderte mit einem GdB ab 50 % zahlen bei entsprechendem Nachweis den Kindertarif. Begleitpersonen von Schwerbehinderten, die im Ausweis die Notwendigkeit einer Begleitperson belegen können, müssen keine Benutzungsgebühr entrichten.
- (6) Jahreskarten gelten für die Dauer eines Jahres ab dem Zeitpunkt der Entwertung. Halbjahreskarten gelten für die Dauer eines halben Jahres ab dem Zeitpunkt der Entwertung. Jahres- und Halbjahreskarten sind nicht übertragbar. Bei Missbrauch kann die Aufsicht die Karten ohne Ersatzanspruch einziehen.
- (7) Saisonkarten für das Freibad gelten in der Zeit vom 01.05. bis zum 30.09. eines Jahres.
- (8) Saisonkarten für das Hallenbad gelten in der Zeit vom 01.10. bis zum 30.04. eines Jahres.
- (9) Familienkarten sind für 4 Personen, davon maximal 2 Erwachsene, gültig.
- (10) Für Sonderveranstaltungen und Schwimmkurse jeglicher Art können abweichende Gebühren anfallen.
- (11) Bei längerfristiger Schließung der Einrichtung aufgrund von Ereignissen, die die Gemeinde Wietze nicht zu vertreten hat (bspw. Schäden durch Naturereignisse), besteht kein Erstattungsanspruch für die Eintrittskarten.

§ 3

Fälligkeit und Gebührenpflichtiger

- (1) Die Benutzungsgebühr wird mit Aushändigung der Eintrittskarte fällig. Die Gebühren sind vor dem Betreten der Einrichtung am Eingang durch Lösen der entsprechenden Eintrittskarte zu entrichten.
- (2) Gebührenpflichtiger ist, wer die Leistung des Hallen- und Freibades Wietze in Anspruch nimmt.
- (3) Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen. Bei Verlust der Karte besteht kein Anspruch auf Erstattung.